

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Elßholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Eisenhart v. Loeper
Hinter Oberkirch 10
72202 Nagold

Telefon: 90 15 - 27 61
Telefax: 90 15 - 27 27
Vermittlung: (030) 90 15 - 0
intern: 915
E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
Datum: 30. Oktober 2013
Fertigungs-
datum: 31.10.2013

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):
121 Zs 740/13

zu: loe - 22/13 -

Sehr geehrter Herr Dr. v. Loeper,

auf Ihre auch im Namen von Dieter Reicherter und Peter Conradi eingelegte Beschwerde vom 3. Juni 2013 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 3. Mai 2013 in dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Rüdiger **Grube** u.a. wegen des Vorwurfs der Untreue und des Betruges - 242 Js 777/13 - teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzurufen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat es mit Recht abgelehnt, in Ermittlungen einzutreten. Weder der Inhalt der Anlagen zu Ihrem Schriftsatz vom 2. Mai 2013 noch Ihr Beschwerdevorbringen vom 3. Juni, 25. Juli und 29. Juli 2013 ist geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen; denn auch hieraus ergeben sich - unter ergänzender Berücksichtigung der das Projekt „Stuttgart 21“ betreffenden allgemein zugänglichen zuverlässigen Informationsquellen - weder im Zusammenhang mit den Kostenänderungen, die sich im Zuge der Fortschreibung der Entwurfsplanung des Projekts „Stuttgart 21“ im Jahr 2009 herausstellten, noch im Zusammenhang mit der Entscheidung vom 5. März 2013, das Projekt „Stuttgart 21“ unter Erhöhung des Finanzierungsrahmens weiter zu führen, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO).

1. Das gilt auch für den Vorwurf der Untreue (§ 266 StGB) zum Nachteil der Deutsche Bahn AG.

Hierbei kann die Frage, ob das Verhalten der Beschuldigten objektiv pflichtwidrig war, offen gelassen werden. Denn es liegen jedenfalls keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Untreuevorsatz vor, der sich auch auf die Pflichtwidrigkeit und die Nachteilszufügung erstrecken muss. Bedingter Vorsatz, der nach Ihrem Vorbringen insbesondere in Betracht zu ziehen ist, setzt voraus, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und den Erfolg billigend in Kauf nimmt. Für beide Vorsatzelemente, nämlich das kognitive und das voluntative Element, gelten bei Risiko behafteten unternehmerischen Entscheidungen besondere Prüfungskriterien. Auf der kognitiven Ebene ist zu verlangen, dass der Täter das von ihm eingegangene Risiko zutreffend bewertet hat. Da die Untreue ein Vorsatzdelikt ist, bildet der Umfang der Kenntnis von den Risikofaktoren und dem Risikograd den Maßstab für die Prüfung des kognitiven Vorsatzelements. Das voluntative Vorsatzelement lässt sich nicht schon weitgehend aus dem Gefährdungspotential ableiten. Dass der Täter allein Gefährdungslage billigt, reicht nicht aus. Dies würde, da unternehmerische Entscheidungen regelmäßig einen Gefährdungsanteil aufweisen, dem subjektiven Untreuevorwurf nicht gerecht. Von einer billigenden Inkaufnahme eines Nachteils im Sinne des § 266 StPO kann nur ausgegangen werden, wenn der Täter nicht nur die konkrete Gefahr in Kauf nimmt, sondern darüber hinaus auch die Realisierung dieser Gefahr billigt, sei es auch nur in der Form, dass er sich mit dem Eintritt des unerwünschten Erfolgs abfindet.

- a) Soweit es das Verhalten der Beschuldigten Dr. Grube und Dr. Kefer, und der seinerzeit dem Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG angehörenden Beschuldigten angesichts der Kostenänderungen betrifft, die sich im Zuge der Fortschreibung der Entwurfsplanung des Projekts „Stuttgart 21“ im Jahr 2009 herausstellten, liegt die Annahme zumindest bedingten Vorsatzes in Bezug auf die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens und eines daraus resultierenden Vermögensnachteils für die Deutsche Bahn AG schon deshalb fern, weil die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Zuge der Schlichtungsgespräche im Herbst 2010 eingeschaltet wurden, die in dem vorliegenden Bericht der „DB Mobility Network Logistics“ vom 10. Dezember 2009 zum damaligen Sachstand des Projekts „Stuttgart 21“ ausgewiesenen Einsparpotenziale, die Ihrer Ansicht nach überhaupt nicht bzw. nicht ohne nähere „externe“ Überprüfung in die Gesamtkostenkalkulation hätten eingestellt werden dürfen, zwar als sehr optimistisch beurteilt haben, da fraglich sei, ob sie in vollem Umfang realisiert werden könnten, nicht aber als derart spekulativ, dass sie aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht oder zumindest nicht ohne Weiteres in Ansatz gebracht werden durften. Hinzu kommt noch, dass die unter Berücksichtigung der fraglichen Einsparpotenziale veranschlagten Gesamtkosten von 4,088 Milliarden Euro auch noch deutlich unter dem in dem Finanzierungsvertrag vom 2. April 2009 vereinbarten maximalen Kostenrahmen des Projekts von 4,526 Milliarden Euro lagen. Der Vorwurf, die zu erwartenden Gesamtkosten des Projekts „Stuttgart 21“ seien durch den aus betriebswirtschaftlicher Sicht unvertretbaren Ansatz der

fraglichen Einsparpotentiale verschleiert worden, um einen Abbruch des Projekts und dessen sogenannten qualifizierten Abschluss gemäß § 2 Abs. 2 des Finanzierungsvertrags zu vermeiden, stellt daher eine bloße Vermutung dar.

b) Gleiches gilt im Ergebnis für den Untreuevorwurf im Zusammenhang mit der auf Vorschlag des Vorstands getroffenen Entscheidung des Aufsichtsrates der Deutsche Bahn AG vom 5. März 2013, das Projekt „Stuttgart 21“ unter Erhöhung des Finanzierungsrahmens von 4,52 Milliarden Euro auf 6,52 Milliarden Euro fortzuführen. Auch insoweit liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine zumindest bedingt vorsätzliche pflichtwidrige Schädigung des Vermögens der Deutsche Bahn AG vor. Dass die für diese Entscheidung verantwortlichen Beschuldigten wider besseres Wissen den Anschein zu erwecken, dass die Fortführung des inzwischen absehbar unwirtschaftlichen Projekts betriebswirtschaftlich immer noch günstiger sei als dessen Abbruch, liegt insbesondere deshalb fern, weil diese Einschätzung ausweislich der Vorlage des DB-Vorstands für die Aufsichtsratssitzung am 5. März 2013 von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bereits im Zuge der Schlichtung im Herbst 2010 eingeschaltet worden waren, für plausibel erachtet wurde. Das gilt auch für die in der Aufsichtsratsvorlage veranschlagten Ausstiegskosten in Höhe von mindestens 2 Milliarden Euro, die schon im Herbst 2010 von den im Zuge der Schlichtung eingeschalteten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf 1 bis 1,5 Milliarden Euro geschätzt worden waren.

Ihre dagegen erhobenen Einwände, die Sie im Wesentlichen auch schon in Ihrem Schreiben vom 28. Februar 2013 an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Deutsche Bahn AG, den Beschuldigten Prof. Dr. Felcht, dargelegt hatten, mögen zwar durchaus geeignet sein, die relative Vorteilhaftigkeit der Fortführung gegenüber dem Ausstieg in Frage zu stellen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten bei ihrer Entscheidung bewusst pflichtwidrig von übertrieben hohen Kosten im Falle eines Projektabbruchs ausgegangen sind und/oder mit der Fortführung des Projekts verbundene erhebliche Kostenrisiken bewusst pflichtwidrig nicht oder nur unzureichend berücksichtigt haben, ergeben sich aus diesem Vortragen aber nicht.

Soweit es die in der Aufsichtsrats-Vorlage des DB-Vorstandes als Ausstiegskosten angesetzten Zahlungen an die Stadt Stuttgart im Zuge der Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages aus dem Jahr 2001 betrifft, ergeben sich aus dem Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Stuttgart vom 4. März 2013 an den Beschuldigten Kirchner in dessen Eigenschaft als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Bahn AG und den in der Ausgabe vom 17. März 2013 veröffentlichten Recherchen der Wochenzeitung „Kontext“ zwar zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten im Zeitpunkt der Aufsichtsratssitzung vom 5. März 2013 darüber informiert waren, dass diese Zahlungen in der Aufsichtsratsvorlage des DB-Vorstands um bis zu 123,5 Mio. Euro zu hoch veranschlagt sein könn-

ten. Aber auch daraus ergibt sich noch kein zureichender Anhalt für eine vorsätzlich pflichtwidrige Schädigung des Vermögens der Deutschen Bahn AG durch die Befürworter der Fortführung des Projekts „Stuttgart 21“ bei der Entscheidung vom 5. März 2013. Denn allein deshalb, weil damit der vom DB-Vorstand errechnete relative Kostenvorteil der Fortführung des Projekts gegenüber dessen Abbruch in Höhe von 77 Mio. Euro in Frage gestellt war, mussten sich die Beschuldigten noch nicht zum Abbruch des Projekts gedrängt sehen, da bei der „Ausstiegsalternative“ auch die in der Aufsichtsratsvorlage des DB-Vorstands im Abschnitt „Wirtschaftlichkeitsrechnung“ aufgezeigten negativen Auswirkungen insbesondere auf die Liquidität des Unternehmens zu berücksichtigen waren.

Auch der Inhalt des anscheinend aus dem Bundesverkehrsministerium stammenden „Dossiers“ mit dem Titel „Informations-Workshop der DB AG zu Stuttgart 21 für die AR-Vertreter am 5.2.2013“ rechtfertigt keine andere Beurteilung der subjektiven Tatseite, da es nicht fern liegt, dass die seinerzeit im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG noch vorhandenen Zweifel daran, dass die Fortführung des Projekts wirtschaftlich vorteilhafter sei als ein Ausstieg, durch die für notwendig erachteten ergänzenden Stellungnahmen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der zur Beurteilung der rechtlichen Fragestellungen eingeschalteten Anwaltssozietät bis zu der Sondersitzung des Aufsichtsrats am 5. März 2013 ausgeräumt werden konnten. Dass sich insbesondere die Vertreter der Bundesministerien im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG bei ihrer Entscheidung am 5. März 2013 einem gewissen politischen Druck ausgesetzt gesehen haben mögen, bietet gleichfalls noch keinen zureichenden Anhalt dafür, dass die Beschuldigten sich, wie Sie meinen, in Kenntnis der Unwirtschaftlichkeit der Fortführung des Projekts „Stuttgart 21“ im Vergleich zu dessen Abbruch aus sachfremden Erwägungen für die Fortführung des Projekts ausgesprochen haben.

2. Untreue zum Nachteil des Landes Baden-Württemberg und seiner Partner (Stadt Stuttgart, Verband Region Stuttgart und Flughafen Stuttgart GmbH), die den Finanzierungsvertrag vom 2. April 2009 mit der Deutschen Bahn AG und den drei in dem Vertrag aufgeführten Eisenbahninfrastrukturunternehmen abgeschlossen hatten, kommt schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht, da der Deutschen Bahn AG und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen gegenüber dem Land Baden-Württemberg und dessen Partnern aufgrund des Finanzierungsvertrags keine Vermögensbetreuungspflichten im Sinne des § 266 StGB oblagen, die die Beschuldigten durch das ihnen zur Last gelegte Verhalten verletzt haben könnten. Denn eine Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 StGB setzt voraus, dass der Täter im Interesse des Inhabers des fremden Vermögens liegende Aufgaben zu erfüllen hat, wobei der Schutz des fremden Vermögens im Vordergrund steht. Die allgemeine Pflicht auf die Interessen eines Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, reicht dafür nicht aus.

3. Soweit Sie gegen die Beschuldigten Dr. Grube und Dr. Käfer darüber hinaus den Vorwurf des Betruges zum Nachteil des Landes Baden Württemberg und seiner Partner im Zusammenhang mit den Kostensteigerungen erheben, die sich im Zuge der Fortschreibung der Entwurfsplanung des Projekts „Stuttgart 21“ im Jahr 2009 ergeben hatten, fehlt es bereits an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine vorsätzliche Täuschung. Eine solche läge nur dann vor, wenn dem Land Baden Württemberg und seinen Partnern bewusst verschwiegen worden wäre, dass eine Erhöhung der Gesamtkosten des Projekts zu erwarten war, die den im Finanzierungsvertrag vom 2. April 2009 vereinbarten Finanzierungsrahmen von 4,52 Milliarden Euro überstieg. Aus den oben dargelegten Gründen (Abschnitt 1. a)) liegen indes keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschuldigten bereits 2009 davon ausgingen, dass dieser Kostenrahmen nicht eingehalten werden könne.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Hochachtungsvoll
Köper
Oberstaatsanwalt

Begläubigt
Justizbeschäftigte

B